

RS OLG Wien 1997/07/07 16R87/97z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1997

Rechtssatz

Dem Kläger stehen grundsätzlich die vollen Kosten nach § 43 Abs 2 ZPO (Ausmittlung durch Sachverständige) nur dann zu, wenn die objektiven Prämissen für die Schätzung der Forderung der Höhe nach für den Kläger und für den Sachverständigen gleichbleibend sind.

Entscheidungstexte

- 16 R 87/97z

Entscheidungstext OLG Wien 07.07.1997 16 R 87/97z

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at